

Bebauungsplan nach § 10 BauGB „Trachenauer Straße“ in Gaulis

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Luftbild

Vorhabenträger: Eigentümergeinschaft der Flurstücke
6, 7 und 153 der Gemarkung Gaulis,
vertreten durch Frau Christina Strehlow
Dorfstraße 29
04564 Böhlen OT Gaulis

Verfasser: **ibb**
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
M.Sc. Hendrik Drescher

Fassung: Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Bestandsermittlung	8
3.1	Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes	8
3.2	Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung.....	10
3.3	Tageskarten	13
3.4	Bestandserfassung	13
3.4.1	Europäische Brutvögel [<i>Aves</i>].....	13
3.4.2	Reptilien [<i>Reptilia</i>]	15
3.4.3	Amphibien [<i>Amphibia</i>]	15
3.4.4	Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	16
4	Artbezogene Wirkprognose	17
4.1	Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG	17
4.2	Relevanzprüfung.....	18
4.2.1	Europäische Brutvögel.....	18
4.2.1	Reptilien	26
4.2.2	Amphibien	27
4.2.3	Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	33
5	Maßnahmen	34
5.1	Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen	35
6	Resultierende rechtliche Erfordernisse.....	39
7	Zusammenfassung.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verortung Plangebiet, maßstabslos /3/.....	5
Abbildung 2:	Blattausschnitt Biotopkartierung - Bestandsblatt	10
Abbildung 3:	angenommener Lebensraum der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes.....	27
Abbildung 4:	Rufauswertung Fledermausrufe	33
Abbildung 5:	Jahreszyklus der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	36
Abbildung 6:	Jahreszyklus der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>).....	36
Abbildung 7:	Musterschema für die Anlage von Steinriegeln mit Eidechsen - Winterquartier.....	38
Abbildung 8:	Musterschema für die Anlage eines einfachen Steinhafens	38
Abbildung 9:	Musterbeispiel Sand/-Kieslinse nach Fertigstellung	38
Abbildung 10:	Musterbeispiel Totholz-Steinriegel nach Fertigstellung	38
Abbildung 11:	Blick auf das Plangebiet (Richtung Nord-Ost).....	41
Abbildung 12:	Blick auf das Plangebiet (Richtung Süd-West)	41
Abbildung 13:	Blick auf Flurstück Nr. 153	42

Abbildung 14: Südlich angrenzende Ackerfläche	42
Abbildung 15: Schuppen im Nachbargrundstück	43
Abbildung 16: Trachenauer Straße.....	43
Abbildung 17: Höhlenbaum	44
Abbildung 18: Höhlenbaum	44
Abbildung 19: Grauspecht (<i>Picus canus</i>).....	45
Abbildung 20: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>).....	45
Abbildung 21: Buntspecht [<i>Dendrocopos major</i>].....	46
Abbildung 22: Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>).....	46
Abbildung 23: Elster (<i>Pica pica</i>).....	47
Abbildung 24: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	47
Abbildung 25: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	48
Abbildung 26: Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	48
Abbildung 27: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	49
Abbildung 28: Fledermauserfassung mit Bat-Detektor.....	50
Abbildung 29: Angrenzende Waldfläche mit Kleingewässern	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen Europäische Brutvögel [<i>Aves</i>]	11
Tabelle 2: Übersicht Begehungen Reptilien [<i>Reptilia</i>].....	11
Tabelle 3: Übersicht Begehungen Amphibien [<i>Amphibia</i>]	12
Tabelle 4: Übersicht Begehungen Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	12
Tabelle 5: Sichtbeobachtungen - Brutstatus	13
Tabelle 6: erfasste Reptilienarten	15
Tabelle 7: erfasste Amphibienarten mit Arten der worst-case-Analyse	16
Tabelle 8: erfasste Fledermausarten.....	16
Tabelle 9: Relevanzprüfung Brutvögel [<i>Aves</i>]	18
Tabelle 10: Relevanzprüfung Reptilien [<i>Reptilia</i>]	26
Tabelle 11: Relevanzprüfung Amphibien [<i>Amphibia</i>] mit Arten der worst-case-Betrachtung	28
Tabelle 12: Relevanzprüfung Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>].....	33

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation

Anhang 2: Sichtbeobachtungen/ Artnachweise M 1: 500

Anhang 3: Zustandsfeststellung/ Biotopkartierung M 1: 500

Literaturverzeichnis

- /1/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017), abgerufen zum 12.01.2020 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /2/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle der „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 2.0 (Bearbeitungsstand: 12.05.2017), abgerufen zum 18.01.2020 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /3/ Geoportal Sachsenatlas: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>
- /4/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Kartieranleitung, Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Stand 2010
- /5/ Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- /6/ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Brutvögel in Sachsen, 2013
- /7/ Nöllert, A & Nöllert, C: „Die Amphibien Europas - Bestimmung, Gefährdung, Schutz“ (1992)
- /8/ Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: „Atlas der Amphibien Sachsens - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege“ (2002)
- /9/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): „Arbeitshilfe LANA „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (2009)
- /10/ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen

1 Veranlassung und Zielsetzung

Auf einer Fläche von ca. 6.400 m² auf Teilen der Flurstücke 6, 7 und dem vollständigen Flurstück 153 der Gemarkung Gaulis im Siedlungsbereich südlich von Böhlen planen die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen als Gemeinschaft die Entwicklung von Wohnbebauung. Das Flurstück 253 befindet sich ebenfalls teilweise im Geltungsbereich des Vorhabens. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen und die auf den Grundstücken zulässige Nutzung festgeschrieben werden.

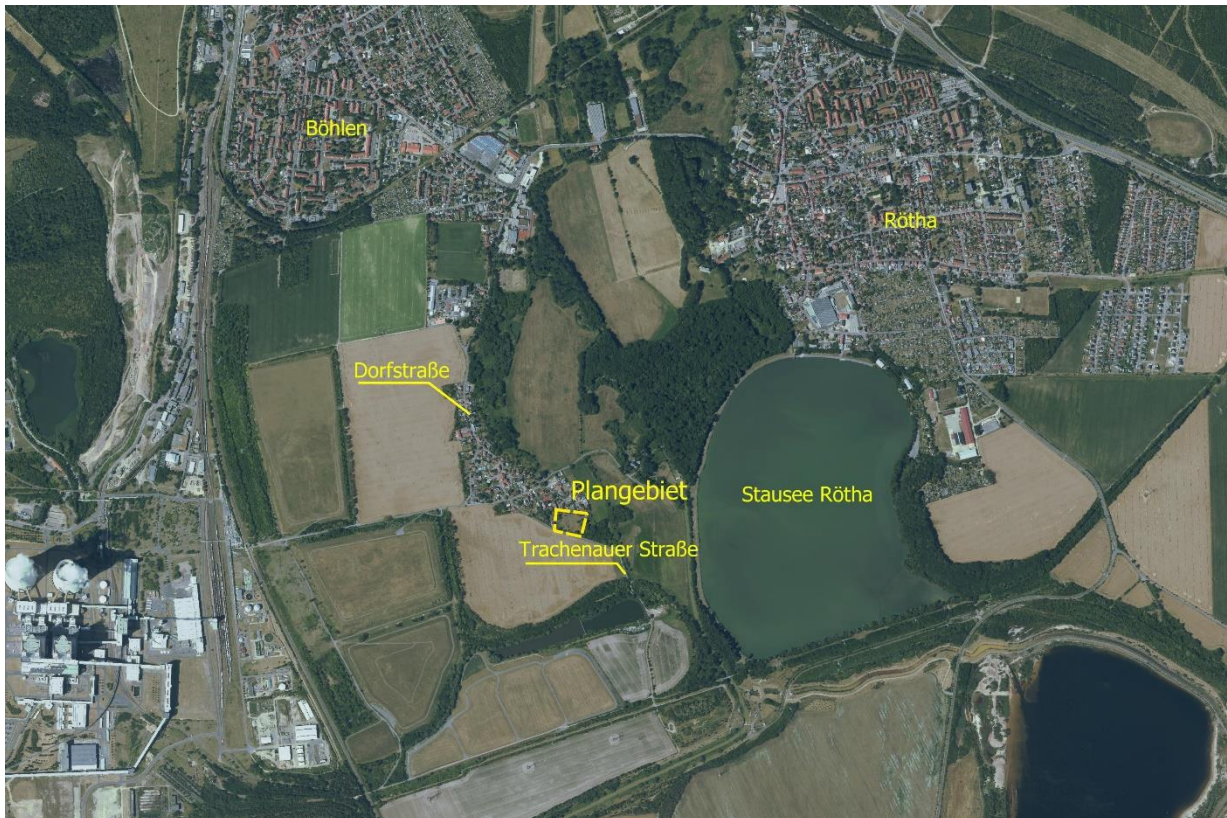


Abbildung 1: Verortung Plangebiet, maßstabslos /3/

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann, oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.09.2017, für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Der Umfang der dabei zu erbringenden Ermittlungspflicht ist abhängig von der jeweilig betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigung der geschützten Art notwendig sind.

Die Aufgabenstellung und der Ermittlungsumfang zum Plangebiet wurden im März 2019 mit dem Landratsamt Leipzig abgestimmt und konkretisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch das erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG, welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- “1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet dementsprechend zwischen dem Tötungs- und Verletzungsverbot, dem Störungsverbot und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der geschützten Tierarten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere durch bestimmte Vorhaben liegt im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG gemäß Satz 2 Nr. 1, nur dann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes vor, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall u. a. in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Störungen lösen aber hier dennoch Verbotstatbestände aus, wenn dadurch entweder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG), oder diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Hinblick auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätte regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei standorttreuen Tierarten kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen nicht geschützt, da das besondere Artenschutzrecht kein Gebietsschutz zweiter Klasse ist, sondern an konkrete Individuen anknüpft (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, juris, Rn. 475).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG beschränkt den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einen reinen Funktionsschutz. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *“ [...] die ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]”*. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung *“räumlichen Zusammenhang”* sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Dies kann auch durch Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen). Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Absatz 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Sollte sich herausstellen, dass trotz aller zumutbaren Vermeidungsanstrengungen Verbote ausgelöst werden, wird außerdem geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

3 Bestandsermittlung

3.1 Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Böhlener Ortsteil Gaulis im Landkreis Leipzig im Süden der Leipziger Tieflandsbucht. Das Plangebiet umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Gaulis:

Flurstück	Umgriff	Flächengröße	Nutzung
6	teilweise	1.630 m ²	Grünland, teils Schafbeweidung, vereinzelte Gehölze
7	teilweise	1.710 m ²	Grünland, vereinzelte Obstgehölze
153	vollständig	2.370 m ²	Grünland, junges Gebüsch, Schafweide
253	teilweise	685 m ²	Straße, vollversiegelt

Der Geltungsbereich wird:

- im Norden durch private Wohngrundstücke am „Wiesengrund“,
- im Westen durch ein Wohngrundstück an der Trachenauer Straße,
- im Osten durch private Grün-, bzw. Gartenflächen sowie
- im Süden durch eine an die Trachenauer Straße anschließende Ackerfläche

begrenzt.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich, entsprechend obiger Tabelle, eine Fläche von 6.395 m². Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus artenarmen Grünland, welches teils 3-4 schürig gemäht und teils von Schafen beweidet wird, zusammen. Hinzu kommen Gebüschbestände und diverse Einzelbäume auf der Fläche.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch zahlreiche Nutzungstypen geprägt. Unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes schließt sich - mit einer flächigen Verbreitung bis in den Nordwesten - die Wohnbebauung des Ortsteils Gaulis an. Sie besteht überwiegend aus ein- und zweigeschossiger Einfamilienhausbebauung. Auch Mehrfamilienhäuser sind im Bestand vorhanden.

Im unmittelbaren Westen des Plangebietes befindet sich ein einzelnes Wohngebäude. Auf dem dazugehörigen Grundstück liegen zudem einzelne kleinere Gebäude wie Schuppen und Garagen vor. Weiter westlich liegt nach der Trachenauer Straße eine rund 18,25 ha große, ackerbaulich genutzte Fläche, welche in ihrer flächigen Ausbreitung bis in den Süden des Plangebietes verläuft. Direkt im Südosten des Untersuchungsgebietes schließt eine rd. 6.400 m² große Gehölzfläche an. Diese Gehölzfläche ist im Zuge des Braunkohletagebaus auf der Fläche des ehemaligen Wasserwerkes entstanden. Nachdem das Gebäude nach der Wende abgebrochen, die Fläche planiert und Sukzessionsbestand zugelassen wurde, entwickelte sich der heutige Bestand. Im Osten verläuft in einer Entfernung von ca. 360 m die Pleiße, ein Nebenfluss der Weißen Elster. Unmittelbar dahinter befindet sich der Stausee Rötha mit

einer Fläche von ca. 70,5 ha. Deutlich näher am Untersuchungsgebiet liegt in der gleichen Richtung in einer Entfernung von etwa 80 m ein weiteres Fließgewässer, die „Faule Pfütze“. Der Bereich zwischen den beiden Fließgewässern wird als Wirtschaftsgrünland genutzt.

BIOTOPE

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

- ARTENARMES GRÜNLAND, 3-4 SCHÜRIGE MAHD

Das Plangebiet ist zu rd. 41 % durch artenarmes Grünland, welches etwa 3-4mal jährlich gemäht wird, geprägt. In diesem Bereich finden sich Arten wie Gemeine Schafgarbe [*Alchemilla millefolium*], Wiesen-Glockenblume [*Campanula patula*], Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*], Wiesen-Flockenblume [*Centaurea jacea*], Gewöhnlicher Hornklee [*Lotus corniculatus*], Acker-Winde [*Convolvulus arvensis*] und Wolliges Honiggras [*Holcus lanatus*].

- ARTENARMES GRÜNLAND MIT SCHAFBEWEIDUNG

Rund 42 % des Untersuchungsgebietes werden als Schafweide genutzt. Häufig vorkommende Arten in diesem Bereich sind unter anderem Gemeine Schafgarbe [*Alchemilla millefolium*], Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*], Taube Trespe [*Bromus sterilis*], Gewöhnliches Knäuelgras [*Dactylis glomerata*], Echtes Johanniskraut [*Hypericum perforatum*] und Klatschmohn [*Papaver rhoeas*].

- GEBÜSCH UND JUNGWUCHS

Im östlichen bis südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes liegen Gebüsch- und Jungwuchsstrukturen vor. Der Anteil dieser Teilfläche am Gesamtgebiet beträgt ca. 7 %. Häufige Arten bilden hier vor allem Berg-Ahorn [*Acer pseudoplatanus*], Hainbuche [*Carpinus betulus*], Gemeine Esche [*Fraxinus excelsior*], Echte Walnuss [*Juglans regia*], Gemeiner Efeu [*Hedera helix*], Schwarzer Holunder [*Sambucus nigra*] und Trauben-Eiche [*Quercus petraea*].

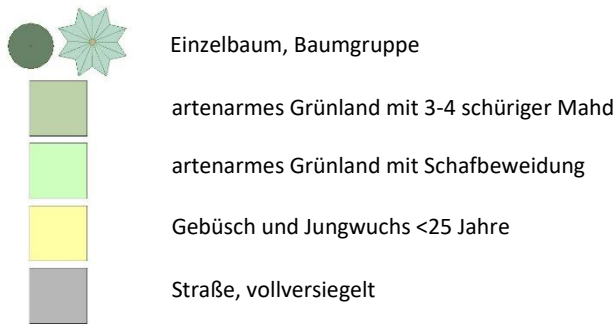
- STRASSE, VOLLVERSIEGELT

Das Untersuchungsgebiet umfasst zudem einen Abschnitt der Trachenauer Straße. Dieser Abschnitt macht etwa 10 % des Gesamtgebietes aus. Die Straße ist vollversiegelt.

- EINZELBAUM/ BAUMGRUPPE

Unter den Einzelbäumen und Baumgruppen befinden sich vorwiegend die Arten Trauben-Eiche [*Quercus petraea*], Gemeine Haselnuss [*Corylus avellana*], Echte Walnuss [*Juglans regia*], Sommer-Linde [*Tilia platyphyllos*], Hänge-Birke [*Betula pendula*], Berg-Ahorn [*Acer pseudoplatanus*] und zahlreiche Obstgehölze [*Malus spec.*, *Pyrus spec.*]. Im Untersuchungsgebiet besitzen insgesamt vier Gehölze Baumhöhlen. Eine Hänge-Birke [*Betula pendula*] ist abgestorben.

BIOTOPBESTIMMUNG - LEGENDE ZUR ABBILDUNG 2



* Biotoptypenbestimmung gemäß LfULG, Kartieranleitung Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Stand 2010



Abbildung 2: Blattausschnitt Biotopkartierung - Bestandsblatt

3.2 Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfassen die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind darüber hinaus gemäß der Sätze 2 und 5 der Vorschrift noch die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL, sowie die nationalen Verantwortungsarten entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Für die Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit keine prüfrelevante Rechtsverordnung /5/. Die Methodik der Bestandsermittlung zu den vorhabenrelevanten Tierartengruppen erfolgte über die Erfassung durch eigene Kartierleistungen nach abgestimmter Methodik von März bis September 2019. Eine gesonderte Abfrage auf Auszug aus der Artdatenbank Sachsen erfolgte, aufgrund der detaillierten Aufgabenstellung zu den jeweiligen Artengruppen durch das LRA Leipzig, nicht.

Im Folgenden soll ein Überblick über den Rahmen und den Umfang der geleisteten Kartierungen der jeweiligen Artengruppen gegeben werden.

EUROPÄISCHE BRUTVÖGEL [AVES]

- Erfassung der Brutvogelvorkommen nach SÜDBECK ET AL.
- sechsmalige Begehung im Zeitraum von April bis September
- Ergebnisdarstellung auf Tageskarten
- Begehungen des Geltungsbereiches des B-Planes + 500 m im Umkreis davon

Tabelle 1: Übersicht Begehungen Europäische Brutvögel [Aves]

Datum	Art der Begehung
Europäische Brutvögel [Aves]	
10.04.2019	Tagesbegehung
13.05.2019	Tagesbegehung
20.06.2019	Tagesbegehung
15.07.2019	Tagesbegehung
09.08.2019	Tagesbegehung
25.09.2019	Tagesbegehung

REPTILIEN [REPTILIA]

- viermalige Begehung
- Erfassungszeitraum April bis September
- Erfassung im Bereich des B-Planes + Flurstücke 8/4, 7a, 7, 6, 5, 4, 152, 151a, 140/1, 136/1, 153, sowie Randbereich 153/1 der Gemarkung Gaulis

Tabelle 2: Übersicht Begehungen Reptilien [Reptilia]

Datum	Art der Begehung
Reptilien [Reptilia]	
10.04.2019	Tagesbegehung in den Morgenstunden
13.05.2019	Tagesbegehung in den Morgenstunden
09.08.2019	Tagesbegehung in den Morgenstunden
25.09.2019	Tagesbegehung in den Morgenstunden

AMPHIBIEN [AMPHIBIA]

- Erfassungszeitraum März bis September
- Erfassen der Wanderbewegungen zum Stausee Rötha und zu den südlich gelegenen Standgewässern
- „worst-case“-Betrachtung Laichgewässer / Landlebensräume

Tabelle 3: Übersicht Begehungen Amphibien [*Amphibia*]

Datum	Art der Begehung
Amphibien [<i>Amphibia</i>]	
21.03.2019	Dämmerungsbegehung
27.03.2019	Tagesbegehung
10.04.2019	Tagesbegehung
09.05.2019	Dämmerungsbegehung
13.05.2019	Tagesbegehung
20.06.2019	Dämmerungsbegehung
15.07.2019	Dämmerungsbegehung
29.07.2019	Dämmerungsbegehung
09.08.2019	Tagesbegehung
21.08.2019	Dämmerungsbegehung
25.09.2019	Tagesbegehung
30.09.2019	Dämmerungsbegehung

FLEDERMÄUSE [*MICROCHIROPTERA*]

- zweimalige Begehung im Zeitraum von Mai - Juni
- Einsatz von Fledermausdetektoren

Tabelle 4: Übersicht Begehungen Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Datum	Art der Begehung
Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	
09.05.2019	Dämmerungsbegehung
20.06.2019	Dämmerungsbegehung

Eine Begehung zur Untersuchung der Winterquartiere im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Überwinterungsstrukturen nicht notwendig. Eine Überwinterung der Tiere im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

3.3 Tageskarten

Im Rahmen der Realkartierung zur Arterfassung erfolgt die Übertragung der gemachten Aufnahmen/ Sichtbeobachtungen punktgenau in sogenannte Tageskarten. Bei Überflügen von Vogelarten wurde die Flugrichtung mit aufgenommen. Erfasste Niststätten (Nester, Nistkästen, etc.) wurden ebenfalls vermerkt.

Die Einzelkarten zu den gemäß den Tabellen 1-4 durchgeführten Begehungen können dem Anhang entnommen werden. Ein zusammengefasster Inhalt aller Sichtbeobachtungen liegt ebenfalls im Anhang vor.

3.4 Bestandserfassung

Die erfassten Artdaten und Vegetationsaufnahmen stammen aus den Ergebnissen der systematischen Realkartierungen des Untersuchungsgebietes während der Vegetationsperiode 2019.

3.4.1 Europäische Brutvögel [Aves]

Bei den im Rahmen der Bestandserfassung durchgeführten systematischen Begehungen von März bis September 2019 wurden alle gesichteten Arten vor Ort protokolliert, kartiert und wenn möglich fotografiert. Die Ergebnisse können dem Anhängen 1 und 3 entnommen werden. In der folgenden Tabelle werden die erfassten Arten mit ihrem Brutstatus für das Plangebiet aufgelistet.

Tabelle 5: Sichtbeobachtungen - Brutstatus

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		Brutstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	potenziell möglich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nein
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	potenziell möglich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Potenziell möglich
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	potenziell möglich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein
Elster	<i>Pica pica</i>	nein
Falke	<i>Falco spec.</i>	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	potenziell möglich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	potenziell möglich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	potenziell möglich
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	potenziell möglich, jedoch unwahrscheinlich
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Potenziell möglich

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	potentiell möglich
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	potentiell möglich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	potentiell möglich
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	nein
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	potentiell möglich
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	potentiell möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein

Tabelle 1 zeigt auf, dass im Rahmen der systematischen Begehungen 40 Vogelarten erfasst werden konnten. Auch Nester und Gehölze mit Baumhöhlen konnten innerhalb des Plangebietes ausgemacht werden. Die Arten Wiedehopf [*Upupa epops*] und Waldohreule [*Asio otus*] wurden nicht im Zuge dieser Begehungen erfasst, sondern stammen von Hinweisen der Anwohner. Demnach sollen beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Entsprechende Hinweise werden geprüft und gutachterlich bewertet.

Für die Art Star [*Sturnus vulgaris*] konnte eine Brut im Untersuchungsgebiet bestätigt werden.

3.4.2 Reptilien [*Reptilia*]

Tabelle 6: erfasste Reptilienarten

Artnamen	Artnamen wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV

RL S	Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
u	ungefährdet
D	Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG
bg, sg	besonders und streng geschützt
EU-Status auf EU-Ebene	
II	FFH-Richtlinie Anhang II
IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
II IV	FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Bei einer Begehung am 13.05.2019 konnte im nördlichen Bereich des Plangebietes die Zauneidechse [*Lacerta agilis*] nachgewiesen werden.

3.4.3 Amphibien [*Amphibia*]

Im Rahmen der systematischen Arterfassung wurde das Plangebiet, einschließlich des näheren Umfeldes (insbesondere am Bachlauf), auf das Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Zusätzlich zu den Begehungen wurde eine sogenannte „worst-case“-Betrachtung für das Untersuchungsgebiet durchgeführt, um sicherzustellen, dass den artenschutzrechtlichen Anforderungen dieser Artengruppe gerecht wurde. Dabei wurden alle potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten berücksichtigt und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch potentielle Erfüllungen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und gutachterlich bewertet. Da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind, wird dabei untersucht, ob das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches als Landlebensraum für die potentiell vorkommenden Arten geeignet ist und im Rahmen der jährlichen Wanderungen tangiert wird.

Die in der folgenden Tabelle mit einem * vor dem deutschen Artnamen markierten Arten wurden nicht im Rahmen der systematischen Geländebegehungen erfasst, sondern sind Teil der „worst-case“-Betrachtung. Berücksichtigt werden alle streng geschützten Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise und Verbreitung im Plangebiet vorkommen können. Hierbei wird auf die Arbeitshilfe für artenschutzrechtliche Bewertungen „Streng geschützte Arten (außer Vögel)“ des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Bezug genommen.

Tabelle 7: erfasste Amphibienarten mit Arten der worst-case-Analyse

Artname	Artname wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH -RL	Schutz status
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	u	V	IV	sg
*Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	3	II;IV	sg
*Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	sg
*Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	IV	sg
*Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	IV	sg
*Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	V	IV	sg
*Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	V	IV	sg
*Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II;IV	sg

RL S Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
u	ungefährdet

D Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

bg, sg	besonders und streng geschützt
--------	--------------------------------

EU-Status auf EU-Ebene

II	FFH-Richtlinie Anhang II
IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
II IV	FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Bei einer Begehung konnte der Springfrosch [*Rana dalmatina*] in einer Entfernung von ca. 160 m zum Plangebiet erfasst werden.

3.4.4 Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Tabelle 8: erfasste Fledermausarten

Artname	Artname wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	V	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Daten unzureichend	3	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gefährdung anzunehmen	3	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	u	3	IV

RL S Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
u	ungefährdet

D Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

bg, sg	besonders und streng geschützt
<u>EU-Status auf EU-Ebene</u>	
II	FFH-Richtlinie Anhang II
IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
II IV	FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Die Fledermauserfassungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen vor Ort und Detektoraufnahmen, die später ausgewertet wurden (Rufauswertung mit BatExplorer Version 2.0.5.0).

4 Artbezogene Wirkprognose

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird geprüft, ob die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens relevanten Arten einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Grundlage hierfür bilden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 4.1), welche durch das plangegenständliche Vorhaben erzeugt werden und auf die Artvorkommen und Lebensstätten wirken.

4.1 Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage-, und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen / Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können. Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert, sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Durch das Vorhaben können folgende Beeinträchtigungen auf die jeweils ortsansässige Flora und Fauna wirken:

Unter **BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN** sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Lagerflächen,
- bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenentnahmen,

- Lärm-, Staub-, und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Baustellenverkehr,
- Veränderung biotischer und abiotischer Standortfaktoren mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN durch das Vorhaben sind in der Regel durch Bauwerke dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen oder durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope wie:

- Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen,
- Funktionsverlust von Vegetationsstrukturen.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind Beeinträchtigungen, welche nicht durch das Bauwerk selbst, sondern durch einen betriebsbedingten Ablauf erzeugt werden:

- Lärm, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Anlieger- und Besucherverkehr.

4.2 Relevanzprüfung

Für die im Kapitel 3 aufgezählten Sichtbeobachtungen erfolgt eine Relevanzprüfung anhand der Kriterien gemäß Ablaufschema /5/:

- Art entsprechend der Roten Listen Sachsen ausgestorben / verschollen oder nicht vorkommend,
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art für Sachsen,
- Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend,
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Jene Arten, welche nach den oben genannten Kriterien nicht zu filtern sind, gehen in die Art-zu-Art-Betrachtung ein.

4.2.1 Europäische Brutvögel

Tabelle 9: Relevanzprüfung Brutvögel [Aves]

Artname [deutsch / wissenschaftlich]		Brutstatus	Schutzstatus*/ Erhaltungszu- stand (EZ)**/ Entwicklungs- trend (ET)***	Relevanzprüfung
Amsel	<i>Turdus me- rula</i>	potenziell möglich	RL SN: u; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabens- spezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nein	RL SN: 3; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabens- spezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Blaumeise	<i>Cyanistes cae- ruleus</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung (Höh- lenbrüter)
Buchfink	<i>Fringilla coe- lebs</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabens- spezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung

Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Falke	<i>Falco spec.</i>	nein	/	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	potentiell möglich	RL SN: V; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: 2; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: →	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter, Vogel mit Dauerniststätte)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	nein	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	RL SN: V; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↘	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter, Vogel mit Dauerniststätte)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung (Höhlenbrüter)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	nein	RL SN: V; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung

Kranich	<i>Grus grus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	nein	RL SN: V; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nein	RL SN: nb; RL D: nb; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	keine Berücksichtigung, da invasive, nicht heimische Art
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	RL SN: 3; RL D: 3; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: ↘	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	potentiell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brut nachgewiesen	RL SN: *; RL D: 3; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, überschlägige Prüfung, (Höhlenbrüter)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	nein	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	nein	RL SN: 2; RL D: 3; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: ↘	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering; keine Relevanz; überschlägige Prüfung

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
Rote Liste Deutschland (RL D)
u = ungefährdet
* = derzeit keine Gefährdung
V = Vorwarnliste

- 3 = gefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 bg = (besonders geschützt)
 sg = (streng geschützt)
- ** Angaben aus /1/
 *** Angaben aus /1/
 **** Angaben aus /1/

ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG

Die Vogelarten

- Amsel [*Turdus merula*],
- Bachstelze [*Motacilla alba*],
- Buchfink [*Fringilla coelebs*],
- Eichelhäher [*Garrulus glandarius*],
- Elster [*Pica pica*],
- Fitis [*Phylloscopus trochilus*]
- Goldammer [*Emberiza citrinella*],
- Grauschnäpper [*Muscicapa striata*],
- Grünfink [*Carduelis chloris*],
- Hausrotschwanz [*Phoenicurus ochruros*],
- Heckenbraunelle [*Prunella modularis*],
- Kernbeißer [*Coccothraustes coccothraustes*],
- Kolkrabe [*Corvus corax*],
- Mauersegler [*Apus apus*],
- Nachtigall [*Luscinia megarhynchos*],
- Nebelkrähe [*Corvus cornix*],
- Rabenkrähe [*Corvus corone*],
- Ringeltaube [*Columba palumbus*],
- Rotkehlchen [*Erithacus rubecula*] und
- Teichrohrsänger [*Acrocephalus scirpaceus*]

gelten als weit verbreitete, ökologisch breit eingemischte und ungefährdete Arten, welche zu den häufigen Brutvogelarten Sachsens zählen und insgesamt ein fast durchweg flächendeckendes Verbreitungsbild aufweisen.

Die Arten

- Amsel [*Turdus merula*],
- Buchfink [*Fringilla coelebs*],
- Fitis [*Phylloscopus trochilus*]
- Grünfink [*Carduelis chloris*],
- Hausrotschwanz [*Phoenicurus ochruros*],
- Kleiber [*Sitta europaea*],
- Ringeltaube [*Columba palumbus*] und
- Rotkehlchen [*Erithacus rubecula*]

zählen zudem zu jenen Arten, welche sachsenweit nahezu flächendeckend auf allen Raster-Quadranten gleichmäßig vertreten sind und Brutbestände von bis zu über 40.000 Brutpaaren aufweisen. Spezielle Schutzmaßnahmen für diese Arten i. S. d. § 44 BNatSchG werden daher momentan als nicht erforderlich erachtet.

Die Arten

- Falke [*Falco spec.*] (es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei entweder um Turmfalke [*Falco tinnunculus*] oder Wanderfalke [*Falco peregrinus*] handelt),
- Graureiher [*Ardea cinera*]
- Hohltaube [*Columba oenas*]
- Kormoran [*Phalacrocorax carbo*]
- Kranich [*Grus grus*]
- Lachmöwe [*Larus ridibundus*]
- Merlin [*Falco columbarius*]
- Rauchschwalbe [*Hirundo rustica*]
- Rohrweihe [*Circus aeruginosus*]
- Stockente [*Anas platyrhynchos*]
- Uferschwalbe [*Riparia riparia*]
- Wiedehopf [*Upupa epops*]
- Waldohreule [*Asio otus*]

sind nach der Arbeitshilfe für artenschutzrechtliche Bewertungen „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (SMUL) von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und erfordern in der Regel eine vertiefende Prüfung. In diesem speziellen Fall kann jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Brut dieser Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen ist:

Graureiher, Kormoran, Kranich, Lachmöwe, Rohrweihe, Uferschwalbe und Stockente brüten hauptsächlich in Gewässernähe. Im Plangebiet fehlt jedoch der Gewässerbezug, sodass eine Brut dieser Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.

Wanderfalke und Turmfalke nutzen alte Krähen-, Milan-, Elster-, Tauben-, oder Bussardhorste zum Brüten. Da diese Nester in der Regel relativ groß und auffällig sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie im Rahmen der systematischen Geländebegehungen erfasst worden wären. Da während der Begehungen jedoch keine derartigen Brutstätten erfasst werden konnten, wird eine Brut der Falkenarten im Plangebiet aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen.

Die Nistplätze der Hohltaube befinden sich bevorzugt in Wald- Offenland-Gebieten. Die Brut findet vor allem in Buchen-Althölzern mit Schwarzspechthöhlen innerhalb von Laub- oder Laub-Nadelwäldern statt. Da diese Waldstrukturen im Geltungsbereich nicht vorliegen, kann eine Brut der Hohltaube im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Merlin [*Falco columbarius*] ist in Deutschland kein heimischer Brutvogel. Er kommt hierzulande lediglich als Wintergast vor. Eine Brut dieser Art im Plangebiet ist daher ausgeschlossen.

Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Im Geltungsbereich liegen jedoch keine Bestandsgebäude vor. Der Schuppen östlich des Geltungsbereiches wurde auf Nester untersucht. Es ergaben sich keine

Hinweise auf eine Brut. Auch am westlich angrenzenden Gebäude wurden keine Nester erfasst. Eine Brut der Rauchschwalbe im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für die Arten Wiedehopf und Waldohreule, welche aufgrund von Hinweisen von umliegenden Bewohnern mit betrachtet werden, kann eine Brut im Geltungsbereich jeweils ausgeschlossen werden: Der Wiedehopf brütet in alten Höhlen von Spechten oder in natürlich entstandenen Gehölzhöhlen. In Sachsen kommt die Art hauptsächlich auf Truppenübungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften vor. Der deutliche Verbreitungsschwerpunkt liegt hierbei in der Lausitz. Die Art bevorzugt „...*offene bis halboffene, meist trocken-warme Bruthabitate mittlerer Sukzessionsstadien mit mosaikartigen Trockenrasen, Sandheiden und Vorwäldern sowie Randbereiche von Kiefernheiden zu sandig-offenen Freiflächen*“ (www.Artensteckbrief.de). Diese Strukturen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es ist eher davon auszugehen, dass der Wiedehopf - sofern er im umliegenden Gebiet überhaupt vorkommt - die wenig bewachsenen Bereiche im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt. Eine Brut des Wiedehopfes kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die Waldohreule baut kein eigenes Nest. Stattdessen werden verlassene, alte Nester von Rabenkrähen, Elstern oder Tauben besetzt. Eine deutliche Präferenz für Koniferen ist bei der Nestauswahl zu verzeichnen. Da im Plangebiet für keine der genannten „Wirtsarten“ eine Brut nachgewiesen werden konnte, kann ein Nisten der Waldohreule im Geltungsbereich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

VERTIEFENDE PRÜFUNG

Die Arten

- Blaumeise [*Parus caeruleus*],
- Buntspecht [*Dendrocopos major*],
- Feldsperling [*Passer montanus*],
- Haussperling [*Passer domesticus*]
- Grauspecht [*Picus canus*],
- Kleiber [*Sitta europaea*],
- Kohlmeise [*Parus major*] und
- Star [*Sturnus vulgaris*]

entfalten aufgrund der Nutzung von sogenannten Dauerniststätten (beispielsweise Höhlen oder Nischen) eine erhöhte artenschutzrechtliche Relevanz und unterliegen somit der vertiefenden Prüfung. Dauerniststätten nutzende Vogelarten (oder auch standorttreue Tierarten) unterliegen aufgrund ihrer Bindung zur Niststätte einer gesonderten Schutzwürdigkeit: Bei standorttreuen Tierarten kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter

Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Die Arten

- Blaumeise [*Parus caeruleus*],
- Buntspecht [*Dendrocopos major*],
- Feldsperling [*Passer montanus*],
- Haussperling [*Passer domesticus*]
- Kleiber [*Sitta europaea*],
- Kohlmeise [*Parus major*] und
- Star [*Sturnus vulgaris*]

gehören zu den häufigen Brutvogelarten in Sachsen /1/. Die häufigen Brutvogelarten weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die als Fortpflanzungsstätten in Frage kommenden Gehölze mit Baumhöhlen im Plangebiet werden vollständig erhalten und sind vom Vorhaben unberührt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen werden für diese Arten daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Die Art Grauspecht [*Picus canus*] hingegen entfaltet aufgrund ihrer Schutzstatuseinordnung eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung:

Artenschutzrechtlicher Schutzstaus -	sg (streng geschützt)
Rote Liste Sachsen -	* (ungefährdet)
Rote Liste Deutschland -	2 (stark gefährdet)

Der Grauspecht [*Picus canus*] ist ein Jahresvogel. Er brütet vornehmlich in lichten Laubwäldern und in großen Obstgärten. Auen-, Bruchwälder und Streuobstwiesen werden ebenso genutzt wie Friedhöfe und größere Parks. Das Vorhandensein höhlen- oder totholzreicher Bäume spielt dabei eine wichtige Rolle.

In Sachsen zählt der Grauspecht [*Picus canus*] im gesamten Gebiet zu den seltenen Brutvögeln. Das Vorkommen weist größere Lücken auf, insbesondere in den dichten Fichtenwäldern im Oberen Westerzgebirges und in den waldarmen Gefildelandschaften.

Im Tiefland kommt der Grauspecht häufig zusammen mit dem Grünspecht [*Picus viridis*] vor, dringt aber gegenüber diesem weiter in das Waldesinnere vor. Besiedelt werden vor allem Kiefer-Buchen-Wälder. Siedlungsbereiche besiedelt er nur sporadisch. Hier werden vorrangig Streuobstwiesen, Parks, Alleen und Gärten besiedelt.

Aus gutachterlicher Sicht wird eine Brut des Grauspechts [*Picus canus*] im Geltungsbereich als

unwahrscheinlich eingeschätzt. Dafür sprechen das Vorhandensein von höhlenreichen Gehölzen, sowie die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit Obstbäumen und einer geringen Nutzungsintensität. Der Grauspecht reagiert insgesamt sehr empfindlich auf akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser wie Bewegungen oder ähnliche Störungen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: „Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Eine Brut an der befahrenen Trachenauer Straße (die Gehölze mit potentiell geeigneten Baumhöhlen befinden sich direkt an der Straße) ist somit noch weniger wahrscheinlich.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*.

Nach „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) /9/ ist *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ... immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“*.

Da im Rahmen der systematischen Geländebegehungen im gesamten Zeitraum lediglich ein Individuum außerhalb des Geltungsbereiches bei der Nahrungssuche erfasst wurde und eine Brut im Plangebiet nicht bestätigt werden konnte bzw. darüber hinaus generell als unwahrscheinlich bewertet werden kann, wird nicht davon ausgegangen, dass durch Störungen, die von den geplanten baulichen Maßnahmen (Errichtung von Wohngebäuden einschließlich der dazugehörigen Erschließungsstraße) ausgehen, der Erhaltungszustand der lokalen Population - sofern eine solche Population vorliegt - verschlechtert wird.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre somit nicht erfüllt.

Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist aus oben genannten Gründen ebenfalls nicht auszugehen.

4.2.1 Reptilien

Tabelle 10: Relevanzprüfung Reptilien [*Reptilia*]

Artname	Artname wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL	Schutzstatus	Relevanzprüfung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
 Rote Liste Deutschland (RL D)
 u = ungefährdet
 * = derzeit keine Gefährdung
 V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 bg = (besonders geschützt)
 sg = (streng geschützt)

Die artenschutzrechtlichen Schutzeinstufungen, in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben, machen eine vertiefende Prüfung für die Zauneidechse gemäß Ablaufschema zur Prüfung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG /5/ unumgänglich.

Die Zauneidechse gilt als Kulturfolger. Sie bevorzugt einen Wechsel von vegetationsfreien und unbewachsenen Stellen mit Sonnenplätzen. Die Art ist auf grabbares Bodensubstrat angewiesen und nimmt häufig südexponierte Hänge in Anspruch. Zu den für die Reproduktion benutzten Habitatkomplexen zählen neben Bergbaubiotopen, Offenbodenbiotopen und Grünland auch Heiden, Magerrasen und Ruderalfluren, sowie Brachen. Die Überwinterung findet in frostfreien Habitatstrukturen unterirdisch statt.

Im Rahmen der systematischen Gebietsbegehungen wurde am 13.05.2019 ein Individuum der Art nachgewiesen. Der Fund erfolgte im nördlichen, bzw. nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Der Nachweis wurde innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Aus gutachterlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechse [*Lacerta agilis*] hauptsächlich die im Geltungsbereich liegenden Teile der Flurstücke 6 und 7 der Gemarkung Gaulis als Lebensraum nutzt. Insbesondere die Fläche auf Flurstück 6 mit ihrer durch die Schafbeweidung kurz gehaltenen Vegetationshöhe, eignet sich im besonderen Maß als Standort für Sonnenplätze für die Tiere. In Verbindung mit der etwas höheren Vegetation und den vereinzelt Gehölzen auf dem im Geltungsbereich liegenden Teil von Flurstück 7 bildet sich ein wertvoller Wechsel aus Sonnenplatz und Schattenbereich, welcher essentiell für die Wärmeregulierung der Zauneidechse ist. Im Flurstück 153 der Gemarkung Gaulis konnte trotz intensiver Suche kein Individuum nachgewiesen werden. Auch spricht die Höhe und Dichte der dortigen Vegetation eher gegen ein Vorkommen der Zauneidechse. Eine genaue Populationsgrößenschätzung für das Untersuchungsgebiet gestaltet sich allein durch die Sichtbeobachtungen sehr schwierig.

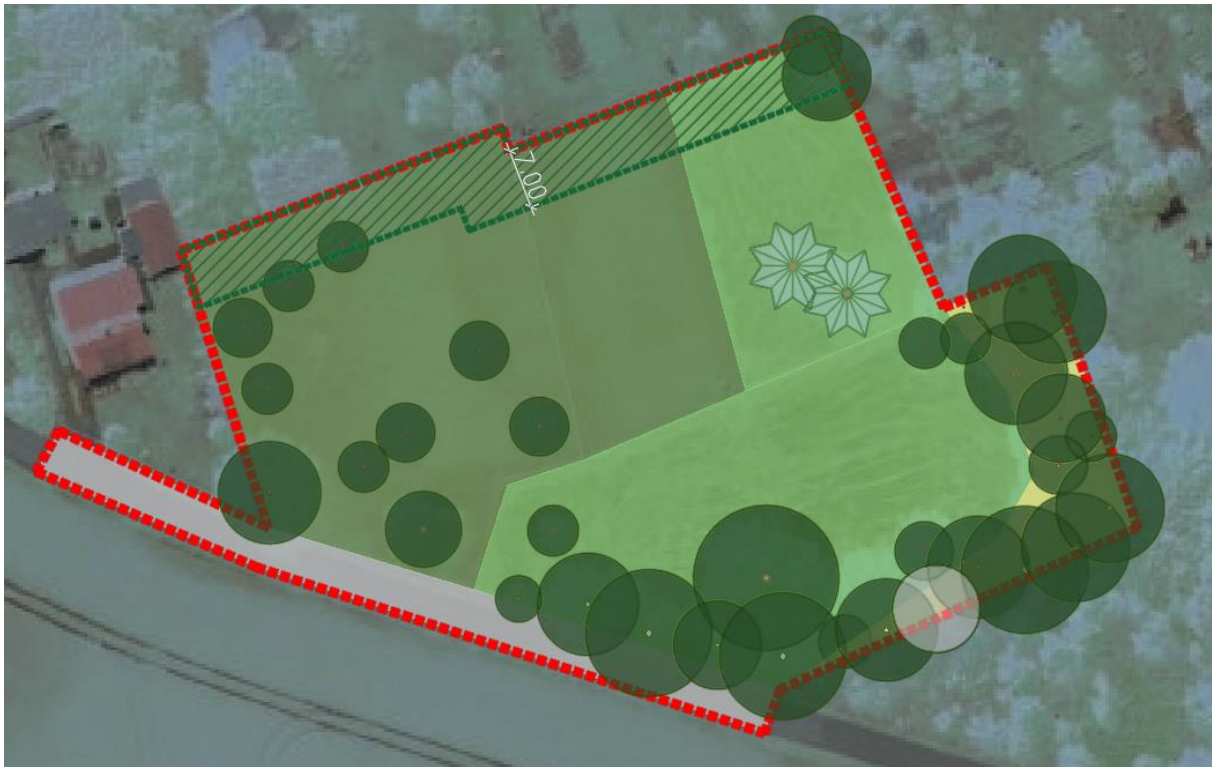


Abbildung 3: angenommener Lebensraum der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes (grüne Schraffur)

Zauneidechsen sind sehr reviertreue Reptilien. Selten bewegen sie sich weiter als 30 m von ihrem Schlupfort. Eine Wanderung von 40 m wird bereits als Langstreckenwanderung bewertet. In der Literatur werden jedoch auch weitläufige Strecken von bis zu 150 m beschrieben, die von einzelnen Individuen zurückgelegt wurden (in der Regel erfolgen derartige Wanderungen aber nur entlang von Bahntrassen) /10/.

Durch die geplanten Maßnahmen - insbesondere die geplante Bebauung- besteht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren gehen. Nach „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN- WÜRTTEMBERG (2014), ist bei Eidechsen der gesamte bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu werten. **Ein Eingriff würde somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllen.** Im Zuge der Bauarbeiten besteht zudem die **Gefahr der Störung der Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sowie der Verletzung oder Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.**

4.2.2 Amphibien

Bei der Bewertung hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG muss für die Artengruppe der Amphibien zunächst klar definiert werden, was genau als Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte definiert wird. Eine Orientierung bietet hierbei die Veröffentlichung „Hinweise zu

zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). Demnach werden bei der Artengruppe der Amphibien das Laichgewässer (bzw. der Laichgewässerkomplex, wenn es sich um mehrere Gewässer handelt), die Wanderkorridore dahin und der angrenzende Landlebensraum als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte betrachtet. Für die artenschutzrechtliche Prüfung liegt der Fokus in diesem Fall auf den Landlebensräumen der Arten, da im Geltungsbereich keine potentiellen Laichgewässer vorhanden sind.

Die mit * vor dem deutschen Artnamen markierten Amphibienarten wurden nicht im Rahmen der systematischen Geländebegehungen erfasst, sondern werden im Rahmen der „worst-case“-Analyse untersucht.

Tabelle 11: Relevanzprüfung Amphibien [*Amphibia*] mit Arten der worst-case-Betrachtung

Artname	Artname wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL	Schutzstatus	Relevanzprüfung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	u	V	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	3	II;IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	V	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	V	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
*Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II;IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
 Rote Liste Deutschland (RL D)
 u = ungefährdet
 * = derzeit keine Gefährdung
 V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 bg = (besonders geschützt)
 sg = (streng geschützt)

Der Springfrosch [*Rana dalmatina*] bevorzugt trockene, lichte Laubwälder als Landlebensraum. Auch Lichtungen und Waldränder werden besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit hält sich die Art in der Regel in den dichten Bereichen der Krautschicht von Wäldern auf /7/, /8/. Im Geltungsbereich befinden sich keine der genannten Strukturen. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass der Springfrosch [*Rana dalmatina*] das Plangebiet außerhalb der Fortpflanzungszeit als Landlebensraum besiedelt. Die potentiell für die Art geeigneten Bereiche in Form der im Südosten an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände, bleiben von der Planung unberührt. Spezielle artenschutzrechtliche

Maßnahmen für die Art Springfrosch [*Rana dalmatina*] werden aus gutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Die Rotbauchunke [*Bombina bombina*] sucht Landlebensräume nur bei Trockenfallen des Gewässers, zur Winterruhe und zum Pendeln zwischen Gewässern auf /8/. Zu den bevorzugten Lebensräumen an Land gehören feuchte Wiesen, Bruch- und Auwälder, Feldgehölze und Gebüsche. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen und unter Totholzansammlungen statt.

Der Boden im Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches kann insgesamt als trocken bezeichnet werden. Es liegen keine feuchten Bereiche mit temporären oder dauerhaft stehenden Wasserflächen vor. Das Plangebiet eignet sich somit nicht als potentieller Landlebensraum für die Rotbauchunke. Es ist deutlich wahrscheinlicher, dass eher angrenzende Flächen als Landlebensraum genutzt werden: Die intensiv genutzte Grünlandfläche zwischen dem Fließgewässer „Faule Pfütze“ und der Pleiße im Osten des Plangebietes weist insbesondere nach Regenereignissen Bereiche auf, in denen temporär stehendes Regenwasser vorkommt. Darüber hinaus befindet sich in südöstlicher Richtung zum Plangebiet in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich der beiden Standgewässer ein Bruchwaldstreifen, welcher ebenfalls einen potentiellen Landlebensraum für die Rotbauchunke darstellt. Ausgeschlossen werden kann, dass die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhandenen (Tot-)Holzhaufen als Überwinterungsquartier genutzt werden. In der Regel findet die Überwinterung nicht weiter als 100 m vom Laichgewässer entfernt statt. Die nächsten potentiell geeigneten Laichgewässer überschreiten diese Entfernung jedoch um ein Vielfaches. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Rotbauchunke [*Bombina bombina*] werden daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Die Kreuzkröte [*Bufo calamita*] ist durch ihre natürliche Lebensweise verstärkt auf leicht grabbare, sandige Böden angewiesen. Bewohnt werden, neben strukturarmen Ackerstandorten, auch Ruderalflächen mit Pioniervegetation im Siedlungsbereich wie Industriebrachen, Bergbauhalden, Anschüttungen und Truppenübungsplätze. Darüber hinaus ist die Kreuzkröte in der Lage, nach Niederschlägen entstandene, temporäre Wasserstellen innerhalb sehr kurzer Zeit zu besiedeln. Dabei werden auch dann temporäre Gewässer bevorzugt, wenn ausdauernde Wasserkörper in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen /8/. Die Überwinterung erfolgt in Kleinsäugerbauten oder eingegraben im Erdreich.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche der Kreuzkröte [*Bufo calamita*] - insbesondere der Angewiesenheit auf leicht grabbare, sandige Böden - kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen

werden, dass das Plangebiet von dieser Art besiedelt wird. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Kreuzkröte [*Bufo calamita*] werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Der Laubfrosch [*Hyla arborea*] bewohnt häufig extensiv genutztes Grünland in ausgedehnten Feuchtwiesenkomplexen. Außerdem nutzt er Saumbiotop als Sommerlebensraum, die durch geeignete Verbundelemente mit dem Laichgewässer vernetzt sind. Hierzu gehören unter anderem Heckenstrukturen, Gebüsche und blütenreiche Ackersäume.

Zwar befinden sich im Plangebiet Grünlandflächen, welche extensiv gemäht werden (drei- bis viermal jährlich), jedoch fehlen die notwendigen Verbundelemente zu den angrenzenden potentiellen Laichgewässern in der Umgebung. Die im südöstlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand vorhandenen Kleingewässer eignen sich aus gutachterlicher Sicht nicht oder nur sehr bedingt als Laichgewässer für den Laubfrosch, da sie nicht oder nur ungenügend besonnt werden. Weiterhin werden große Teile des Plangebietes durch Schafe beweidet. Durch die Beweidung ist eine Entwicklung der Fläche zu einer blütenreichen (und somit insektenreichen) Staudenflur nicht erfolgt, wodurch sie ihre Eignung als Nahrungshabitat für den Laubfrosch verliert. Auch das Fehlen einer Krautschicht, welche geeignete Versteck- und Verweilmöglichkeiten bieten würde, trägt dazu bei, dass das Plangebiet als Lebensraum für den Laubfrosch ungeeignet ist. Wahrscheinlicher ist es, dass der Laubfrosch eher die größeren Standgewässer im Osten und Süden des Untersuchungsgebietes, sowie die daran angrenzenden kleinräumig strukturierten Flächen bewohnt. Auch das zwischen „Fauler Pfütze“ und Pleiße gelegene Grünland eignet sich aufgrund der Staunässe nach Regenereignissen potentiell als Lebensraum für den Laubfrosch. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Laubfrosch [*Hyla arborea*] werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Die Wechselkröte [*Bufo viridis*] bevorzugt trocken-warme, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation. Im Vergleich zur Kreuzkröte [*Epidalea calamita*] werden auch bindigere Böden toleriert. Darüber hinaus zeigt die Art eine größere Neigung zu anthropogen geprägten Gebieten. Hier werden bevorzugt sonnige Erdaufschlusshabitate wie Sand- oder Kiesgruben, aber auch Bahndämme, Gärten und Ackerflächen besiedelt.

Die Wechselkröte gilt als Langstreckenwanderer. Die Landlebensräume dieser Art können daher auch in beträchtlicher Entfernung zu den Laichgewässern liegen. Ein Vorkommen der Wechselkröte [*Bufo viridis*] im Untersuchungsgebiet kann somit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der geplanten baulichen Maßnahmen kann es potentiell zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen.

Die Knoblauchkröte [*Pelobates fuscus*] ist auf Landlebensräume mit relativ lockeren, warmen Böden angewiesen. Hierzu zählen sandige Böden innerhalb nicht zu intensiv genutzter ackerbaulicher Flächen (u.a. Kartoffeläcker oder Spargeläcker), Sand- und Kiesgruben und militärisch genutzte Sonderflächen. Derartige Lebensraumbedingungen liegen im Plangebiet nicht vor. Der angrenzende Acker zeichnet sich durch eine intensive Getreidebewirtschaftung aus, wodurch eine Besiedelung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Knoblauchkröte nicht anzunehmen ist. Ein Zuwandern in den Geltungsbereich von Norden oder Osten kann aufgrund der Umschließung des Plangebietes durch die vorliegenden Siedlungsstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus gutachterlicher Sicht kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aufgeschlossen werden, dass die Knoblauchkröte [*Pelobates fuscus*] im Plangebiet vorkommt. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Art werden somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Der Moorfrosch [*Rana arvalis*] besiedelt Flächen mit hohem Grundwasserstand bzw. staunasse Flächen, wie Nasswiesen, Nieder- und Zwischenmoore und Erlenbrüche. Weitere Lebensräume an Land bilden außerdem Auwälder und trockenere Kiefernforste. In Siedlungsgebieten ist der Moorfrosch nur äußerst selten anzutreffen /8/.

Aus gutachterlicher Sicht wird es aufgrund der Lage, der Standorteigenschaften und der vorliegenden Biotoptypen im Plangebiet als ausgeschlossen angesehen, dass der Moorfrosch [*Rana arvalis*] im Geltungsbereich vorkommt. Deutlich wahrscheinlicher ist es, dass die östlich gelegenen, durch temporäre Staunässe gekennzeichneten Grünlandbereiche besiedelt werden. Eine Wanderung der Art in das Plangebiet wird ebenfalls ausgeschlossen. Grund hierfür ist die Lage in unmittelbarer Siedlungsnähe. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Moorfrosch [*Rana arvalis*] werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Der Kammmolch [*Triturus cristatus*] nutzt als Landlebensraum überwiegend Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil. Zudem werden Heckenstrukturen und lineare Feldgehölze für die Wanderung von den aquatischen zu den terrestrischen Lebensräumen in Anspruch genommen.

Als Wanderdistanzen zwischen Landlebensraum und Laichgewässer werden in der Literatur nicht mehr als 400 m angegeben. Die größeren potentiellen Laichgewässer in der Umgebung (Standgewässer im Süden des Untersuchungsgebietes und der Stausee Rötha) liegen innerhalb dieses Radius. Eine Wanderung des Kammmolches von diesen Gewässern - sofern die Art darin vorkommt - in das Plangebiet wird jedoch aus gutachterlicher Sicht als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Zum einen fehlen die oben genannten wichtigen linearen Verbundelemente in der Landschaft, zum anderen sind in der unmittelbaren Umgebung der potentiellen Laichgewässer ausreichend geeignete Landlebensräume in deutlich geringerer Entfernung vom Gewässer vorhanden. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Kammmolch [*Triturus cristatus*] werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht als notwendig eingeschätzt.

Wanderkorridore

Aus gutachterlicher Sicht wird nicht davon ausgegangen, dass wichtige Amphibienwanderwege durch das Gebiet des Geltungsbereiches verlaufen. Der direkt angrenzende Siedlungsbereich mit der befahrenen Trachenauer Straße in Verbindung mit den großflächigen, intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen, welche das Plangebiet nahezu vollständig umschließen, sprechen gegen eine amphibische Benutzung des Areales. Entlang der Trachenauer Straße konnten im gesamten Kartierzeitraum keine Totfunde in Form von überfahrenen oder anderweitig in Verbindung mit dem Straßenverkehr verendeten Individuen verzeichnet werden, was ebenfalls gegen eine Besiedelung des Geltungsbereiches spricht.

Wanderungen finden wahrscheinlich eher in die an die größeren Standgewässer (Stausee Rötha im Osten und Gewässer südlich des Plangebietes) angrenzenden Gehölzbestände und Grünlandbereiche statt. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei wahrscheinlich dem zwischen dem Plangebiet und dem Stausee Rötha gelegenen Grünlandbereich zu. Hier wurden staunasse Bereiche festgestellt, welche insbesondere nach Niederschlägen temporär Wasser führen. Der Geltungsbereich selbst kann hingegen insgesamt eher als trockener Standort beschrieben werden. Dass das Plangebiet von Arten tangiert wird, die sehr weite Strecken und Distanzen zurücklegen können („Umhervagabundieren“), kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dass sich der Erhaltungszustand einer solchen Art durch die Bebauung des Plangebietes „signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2010) hingegen schon.

Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorliegen, kann zudem ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben Fortpflanzungsstätten der untersuchten Amphibienarten berührt.

4.2.3 Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Tabelle 12: Relevanzprüfung Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Artnamen	Artnamen wissenschaftlich	Rote Liste SN	Rote Liste D	FFH-RL	Schutzstatus	Relevanzprüfung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	*	IV	sg	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	D	IV	sg	
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	sg	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	u	IV	sg	

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
 Rote Liste Deutschland (RL D)
 u = ungefährdet
 * = derzeit keine Gefährdung
 V = Vorwarnliste
 G = Gefährdung anzunehmen
 3 = gefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 bg = (besonders geschützt)
 sg = (streng geschützt)

Nahezu alle sächsischen Fledermausarten gelten aufgrund ihres Schutzstatus als planungs- und somit prüfungsrelevante Arten. Im Rahmen der systematischen Geländebegehungen konnten fünf Arten durch Sichtbeobachtungen, bzw. Rufauswertungen, nachgewiesen werden. Folgende Rufverteilung für die erfassten Arten konnte aufgenommen werden:

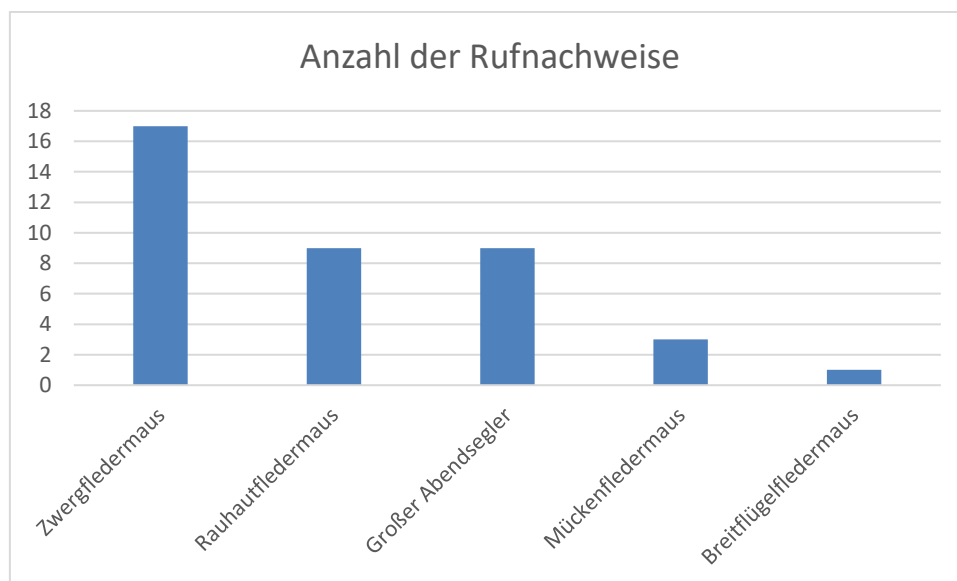


Abbildung 4: Rufauswertung Fledermausrufe

Die höchste Rufanzahl konnte für die Zwergfledermaus verzeichnet werden. Insgesamt wurden 17 Rufe von dieser Art erfasst. Für die Arten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler konnten gleichviele Rufe aufgenommen werden. Die Anzahl der von Individuen dieser Arten eingegangenen Rufe beträgt 9. Für die Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus wurden die wenigsten Rufe verzeichnet. Rufe der Mückenfledermaus konnten 3x, die der Breitflügelmaus 1x durch die Rufauswertung nachgewiesen werden.

Bei der Auswertung von aufgenommenen Fledermausrufen ist zu beachten, dass die Daten nur eine sehr begrenzte Aussagefähigkeit hinsichtlich der Individuenzahlen der aufgenommenen Arten im Untersuchungsgebiet zulassen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass alle erfassten Rufe einer Art von demselben Individuum stammen. Eine Zuordnung und Abgrenzung der Rufe zwischen einzelnen Tieren ist nicht möglich. Somit lässt sich aus dem vorliegenden Datensatz lediglich feststellen, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Bei zwei Begehungen wurden außerdem Fledermäuse beim Überflug gesichtet, allerdings konnte keine eindeutige Identifikation erfolgen.

Die Gehölze mit Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet, eignen sich für die Mehrzahl der nachgewiesenen Fledermausarten als potentielle Sommer- und Winterquartiere. Das Untersuchungsgebiet könnte außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat für gebäudebewohnende Fledermausarten aus der Umgebung dienen. Direkte Anzeichen für eine Nutzung der Baumhöhlen durch die Tiere liegen nicht vor. Eine Untersuchung der Baumhöhlen per Endoskop wurde als nicht notwendig eingeschätzt, da die Gehölze im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt werden (keine Fällung).

Die potentiellen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Störungen, welche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entfall der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population) erfüllen, können nicht ausgemacht werden.

Insgesamt können mit der Einhaltung der Festsetzung von Höhlenbäumen für die Artengruppe Fledermäuse [*Microchiroptera*] keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgemacht werden.

5 Maßnahmen

Das Plangebiet beherbergt für die unter Kapitel 3.4 ff benannten Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können vor allem durch die Vegetationsbeseitigung (baubedingt) verlorengehen und somit Verbotstatbestände, wie das Tötungs- und Störungsverbot auslösen. Um das Auslösen die-

ser potentiellen Verbotstatbestände zu vermeiden werden nachstehend Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Diese dienen zur Reduzierung von Konflikten und Beeinträchtigungen, die während des Vorhabens auf die beschriebenen Tierarten wirken können. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dienen dabei nicht der Intensitätsreduzierung der vom Vorhaben ausgehenden Einflussfaktoren oder gänzlich ihrer Vermeidung, sondern dem Versuch die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im betroffenen Plangebiet abzumildern.

5.1 Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen

V1 ZEITLICHE FESTSETZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON RODUNGS-/ FÄLLARBEITEN

Zum Schutz des Brutvogelbestandes dürfen Rodungsarbeiten nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Lassen sich die Rodungsarbeiten nicht auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Von der Fällung und Rodung ausgenommene Gehölze und Vegetationsstrukturen, innerhalb und unmittelbar an den Wirkungsbereich des Eingriffes angrenzend, sind durch Bauzäune und anderweitige Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vor baubedingten Beeinträchtigungen und mechanischen Beschädigungen während der Baumaßnahme zu schützen; die Gehölze sind nach o.g. Richtlinien vor Beeinträchtigungen im Wurzelbereich zu sichern und zu schützen.

V2 ZEITLICHE FESTSETZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON ERDARBEITEN

Die Festsetzung des zulässigen Zeitraumes für anfallende Erdarbeiten richtet sich nach den Jahreszyklen der Eidechsenarten (Zauneidechse), sowie dem der Wechselkröte im Untersuchungsgebiet. Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, dauert die Winterruhe der Wechselkröte je nach Witterung von Anfang Oktober bis etwa bis Mitte April. In diesem Stadium befinden sich beide Arten in unterirdischen, frostfreien Ruheplätzen. Eine Flucht der Tiere vor äußeren Einwirkungen ist im Zustand der Winterruhe nicht möglich. Erdarbeiten sind in diesem Zeitraum somit nicht zulässig. Die anschließende Paarungszeit der Eidechsen einschließlich der Eiablage dauert etwa bis Mitte Juni. In dieser Zeit sind Erdarbeiten ebenfalls unzulässig, da die Gefahr besteht, die Gelege im Erdreich zu schädigen. Die geplanten Erdarbeiten sind demnach nicht vor Anfang Juli durchzuführen.

Gräben und sonstige Baugruben müssen in der Zeit der Offenlegung eine Möglichkeit für hineingelangte Tiere bieten, die Gräben selbstständig wieder verlassen zu können. Dies soll mit einem flach verlaufenden Böschungswinkel des Grabens erreicht werden. Der Winkel der Böschung sowie die Ausführung über die Gesamtlänge resultiert aus den artspezifischen Fähigkeiten von Zaun- und

Waldeidechsen. Vor der Schließung des Grabens ist zu kontrollieren, dass sich kein Tier mehr darin befindet.

Quelle: <http://www.amphibien-reptilien.com/reptilien-kalender.php>

Zauneidechse	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aktivitätsphase			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Paarungszeit					■	■	■	■				
Jungtiere								■	■	■	■	■

Abbildung 5: Jahreszyklus der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Wechselkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aktivitätsphase			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit				■	■	■	■	■	■			
Jungtiere							■	■	■	■	■	■

Abbildung 6: Jahreszyklus der Wechselkröte (*Bufo viridis*)

V3 SCHUTZ VON RANDBEREICHEN VOR BEBAUUNG

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist (ausgenommen der notwendigen Erschließungsstraße im Bereich bereits vorhandener Befestigungen) in einer Breite von 3 m vor einer Bebauung durch Wohngebäude zu bewahren.

V4 EINSATZ INSEKTENSCHONENDER BELEUCHTUNGSMITTEL IM AUßENBEREICH

Durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel können potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen, welche durch eine hohe Anlockwirkung von Insekten und deren Fressfeinde, hier vor allem auf Fledermäuse (Anprall, Kollision), verhindert werden.

Aufgrund des potenziellen Fledermausjagdrevieres, sind für die Außenbeleuchtung insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse (keine Abstrahlung nach oben) zu nutzen.

V5 VOGELSCHLAG

Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,5 m² überschreiten, sind in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Geeignet ist beispielsweise die Verwendung von reflexionsarmem Glas oder die Sichtbarmachung durch geeignete Muster oder Aufkleber.

V6 NEUANBRINGUNG VON NISTHILFEN

Je Parzelle bzw. neu entstehendem Wohnhaus sind zwei Ersatznisthilfen für Vögel vorgesehen. Eine Nisthilfe ist als Halbhöhle und eine Nisthilfe ist als Höhlenkasten am Gebäude oder am Gehölz (neu zu pflanzender Baum oder Bestandsbaum) anzubringen.

Die Ersatznisthilfen sind mit Beginn der auf die Abrissmaßnahmen / Baufeldberäumung folgenden Brutsaison (ab März) herzustellen. Sie dürfen keine Nordexposition einnehmen und sind einmal im Jahr (vornehmlich Herbst) fachgerecht zu reinigen. Halbhöhlenkästen sind ab einer Höhe von 2,50 m als Nischenbrüter-/ Halbhöhlennistkasten für Gebäudebrüter anzubringen. Höhlenkästen sind ab einer Höhe von 3,00 m bis zu einer Höhe von 4,00 m anzubringen und müssen einen integrierten Katzen- und Marderschutz besitzen.

Die Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Die Nisthilfen sind für eine Dauer von mind. 25 Jahre zu sichern.

V7 FLÄCHEN MIT BINDUNG UND ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche gemäß festgesetzter Grundflächenzahl ist grundstücksbezogen ein Laubbaum oder ein Obstbaum der entsprechenden Pflanzenlisten als H. 2xv. StU 10-12 cm zu pflanzen. Bereits bestehende Gehölze werden angerechnet. Je anzupflanzendem Baum ist eine unveriegelte Fläche von mindestens 6,0 m² vorzusehen und zu begrünen.

V8 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT

Im Plangebiet sind sämtliche Gehölze mit Baumhöhlen auf Dauer zu Erhalten und zu Pflegen. Eine Fällung ist ausgeschlossen. Gehölze und Sträucher ohne Baumhöhlen sind möglichst in das Gestaltungskonzept des geplanten Vorhabens zu integrieren.

CEF - MAßNAHME AUFWERTUNG / SCHAFFUNG VON ZAUNEIDECHSENHABITATEN

Um die maßnahmenbedingten Verluste an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Eidechsen zu kompensieren, ist die Schaffung/ Aufwertung neuer Habitate vorgesehen.

Der Lebensraum der Reptilien besteht aus einem Komplex aus Sonnenplätzen, Gelegemöglichkeiten und Versteckplätzen. Die neu zu schaffenden Lebensraumstrukturen müssen räumlich an die bestehenden Lebensstätten angrenzen. Die CEF- Maßnahme ist im in Abbildung 3 dargestellten Bereich (grüne Schraffur) umzusetzen.

Das ideale Entwicklungsziel für die Kompensationsmaßnahmen bildet ein halboffenes, reichstrukturiertes Habitat, in dem kleinflächige Heckenstrukturen, eine magere Wiesenvegetation sowie Brachflächen mit Altgras und Stauden auf grabbarem Substrat mosaikartig miteinander verzahnt sind. Hierfür eignet sich die Anlage von Totholz-Stein-Häufungen mit angrenzenden Sandlinsen.

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallendes Material wie Reisighaufen oder Steinhäufen sind nach Möglichkeit für die Habitatanlage wiederzuverwenden.

Der anzulegende Totholz-Steinriegel sollte etwa 6 m x 4 m groß und etwa 1 m hoch sein. Die Steine sollten nach dem Einbau manuell so aufeinandergesetzt werden, dass sie gegen Abrutschen gesichert sind. Es ist naturraumtypisches Gestein mit einer Kantenlänge von 10 bis 30 cm zu verwenden. Innerhalb der Anhäufung sollten Steine und Holz im Wechsel gelagert werden. Damit der Totholz-Steinriegel

auch als Winterquartier genutzt werden kann, muss das Steinlager punktuell ca. 1 m tief ins Erdreich reichen.

Bildquelle: www.zauneidechse.ch



Abbildung 7: Musterschema für die Anlage von Steinriegeln mit Eidechsen - Winterquartier



Abbildung 8: Musterschema für die Anlage eines einfachen Steinhäufens

Das grabbare, sandige Substrat der Sandlinsen benötigt die Zauneidechse zur Eiablage. Um den Steinriegel sind aufgesetzte Holzstapel oder Reisigbündel zu platzieren. Zudem sind auf der übrigen CEF-Fläche weitere Reisigbündel und Holzstapel zu verteilen. Die CEF-Fläche ist dauerhaft (min. 25 Jahre) in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten, zu pflegen und ggf. nachzubessern. Weiterhin ist ein Monitoring nach den Vorgaben der zuständigen Behörden durchzuführen.

Bildquelle: www.goetzwinkelmann.dyndns.biz



Abbildung 10: Musterbeispiel Tothholz-Steinriegel nach Fertigstellung



Abbildung 9: Musterbeispiel Sand-/Kieslinse nach Fertigstellung

Die Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich (betrifft lediglich Baumaßnahmen in den Parzellen 1-3) kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden, wenn die Tiere uneingeschränkt mobil sind. Je nach Witterungsverlauf liegt der Zeitpunkt also zwischen Anfang April und Ende September. Die Vergrämung muss mindestens vier Wochen vor Baubeginn erfolgen. Die folgenden Maßnahmen haben das Ziel, den Eingriffsbereich für die Zauneidechsen möglichst unattraktiv zu gestalten und die Tiere so selbstständig zum Abwandern in umliegende Bereiche zu bewegen.

1. Entfernung von Versteckmöglichkeiten: Versteckplätze wie z.B. gelagerte Bretter / Schutthäufen von Hand aus dem Verbreitungsgebiet entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine

Winterquartiere beeinträchtigt werden. Eine Befahrung der Fläche mit schwerem Gerät ist untersagt.

2. Mähen des Eingriffsbereichs ab Mitte März in 2-wöchigem Turnus (falls notwendig), Schnitthöhe min. 10 cm. Die Baufeldräumung (siehe Punkt 1) sollte von einer Seite her beginnen und in die Richtung der CEF-Fläche ausgeführt werden. Damit haben die Eidechsen die Gelegenheit, selbstständig in die dort hergestellten Lebensräume zu flüchten.

Zeitplan:

Mitte November bis Anfang März:

- Rodung der Gehölze im Eingriffsbereich
- Händische Entfernung von Versteckmöglichkeiten im Eingriffsbereich
- Anlage Ersatzhabitat Totholz-Steinriegel auf CEF-Fläche

Ab Anfang April bis Ende September:

- Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich durch regelmäßiges Mähen der Fläche in 2-wöchigem Turnus, Schnitthöhe 10 cm (Dauer Vergrämung mindestens 4 Wochen)

Ab Anfang Juli:

- Erfolgskontrolle und abhängig des Ergebnisses schließlich
- Baubeginn im Eingriffsbereich

6 Resultierende rechtliche Erfordernisse

Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei Beachtung, Durchführung und dauerhafter Sicherung der genannten Maßnahmen nicht ableitbar. Weitere Verfahrensschritte im Sinne eines Abweichungsverfahrens (Ausnahmen § 45 Abs. 7 BNatSchG) werden daher als nicht notwendig erachtet.

7 Zusammenfassung

Die Vorhabenträger planen die Entwicklung von Siedlungswohnungsbau auf einer Fläche von ca. 6.400 m² auf Teilen der Flurstücke 6, 7 und dem vollständigen Flurstück 153 der Gemarkung Gaulis im Siedlungsbereich südlich von Böhlen. Das Flurstück 253 befindet sich ebenfalls teilweise im Geltungsbereich.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der Regel durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde ausgehend von der vorhandenen Planung und den gesichteten Datenbeständen sowie eigener erhobener Untersuchungen bezüglich vorkommender Arten, eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwiefern durch das Vorhaben und den daraus resultierenden Eingriff in Natur und Landschaft Verbotstatbestände bestehen.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass durch die Beachtung, Umsetzung und dauerhafte Sicherung der beschriebenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wirken.

**DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS – BEBAUUNGSPLAN „TRACHENAUER STRASSE“ IN GAULIS
– IST DAMIT GEGEBEN.**

Anlage 1 Fotodokumentation



Abbildung 11: Blick auf das Plangebiet (Richtung Nord-Ost)



Abbildung 12: Blick auf das Plangebiet (Richtung Süd-West)



Abbildung 13: Blick auf Flurstück Nr. 153



Abbildung 14: Südlich angrenzende Ackerfläche



Abbildung 15: Schuppen im Nachbargrundstück



Abbildung 16: Trachenauer Straße



Abbildung 17: Höhlenbaum

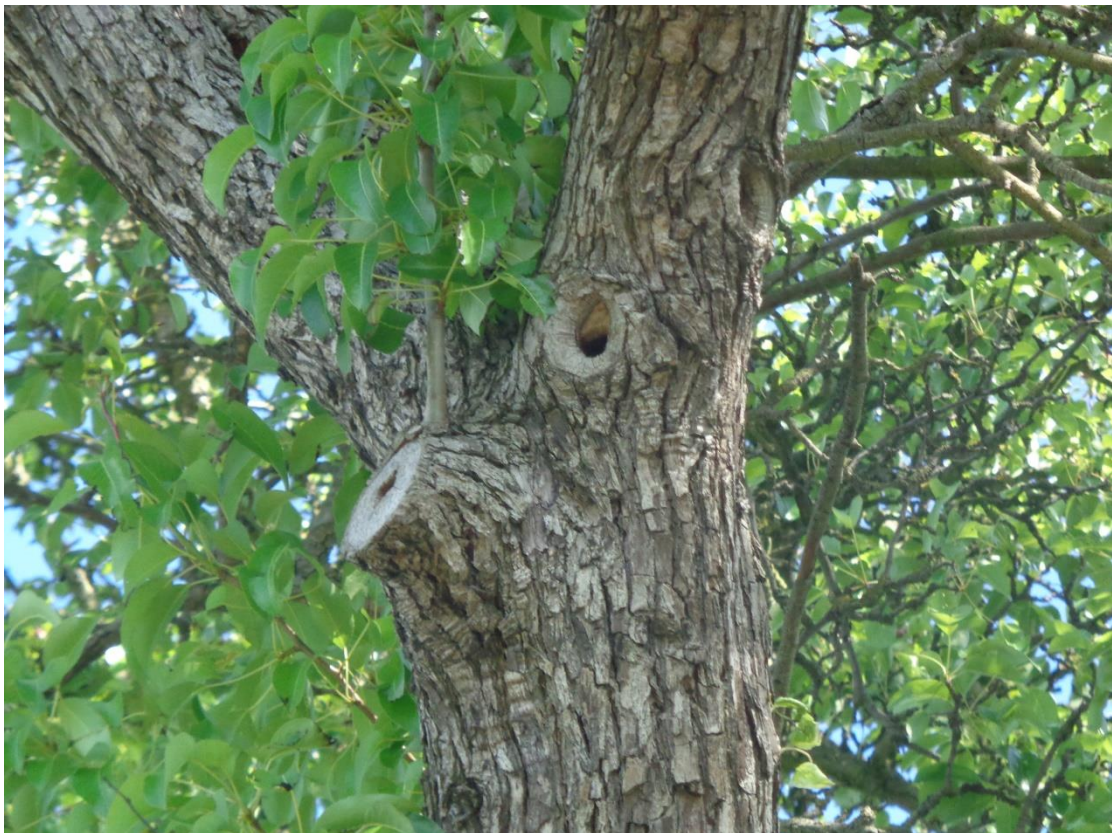


Abbildung 18: Höhlenbaum



Abbildung 19: Grauspecht (*Picus canus*)



Abbildung 20: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)



Abbildung 21: Buntspecht [*Dendrocopos major*]



Abbildung 22: Graureiher (*Ardea cinerea*)



Abbildung 23: Elster (*Pica pica*)



Abbildung 24: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)



Abbildung 25: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)



Abbildung 26: Springfrosch (*Rana dalmatina*)



Abbildung 27: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)



Abbildung 28: Fledermauserfassung mit Bat-Detektor



Abbildung 29: Angrenzende Waldfläche mit Kleingewässern

Anlage 2

Sichtbeobachtungen/ Artnachweise M 1: 500

Anlage 3

Zustandsfeststellung/ Biotopkartierung M 1: 500